

Antrag

öffentlich

Datum

06.10.2017

Nummer

A0148/17

Absender

Fraktion DIE LINKE/future!

Adressat

Vorsitzender des Stadtrates
Herr Schumann

Gremium

Sitzungstermin

Stadtrat

19.10.2017

Kurztitel

Installierung von Verkehrsspiegeln prüfen

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt bis März 2018 zu prüfen, ob und wenn ja, wo und bis wann und unter welchen Bedingungen – analog bereits vorhandener Verkehrsspiegel an Kreuzungspunkten – an besonders schlecht einsehbaren Verkehrsknoten zur Unterstützung der besseren Sichtverhältnisse der Verkehrsteilnehmer/innen (bspw. Ecke Lemsdorfer Weg/Salzmanstraße bzw. Ecke Wolfenbütteler Straße/Sudenburger Wuhne bzw. Ausfahrt Behördenparkplatz/Julius-Bremer-Straße u.a.m.) Verkehrsspiegel installiert werden können. Zudem ist eine Übersichtsliste bereits installierter Verkehrsspiegelorte dem Stadtrat vorzulegen.

Begründung:

Verkehrsspiegel sind ortsfest installierte Konvexspiegel und gehören zur Straßenausstattung. Sie kommen überwiegend im Bereich von unübersichtlichen Knotenpunkten, Kurven oder Grundstücksausfahrten zur Anwendung und sollen dort die Sichtverhältnisse verbessern. Auch wenn die in der Fachwelt nicht ganz unumstritten sind,

Weder in der deutschen Straßenverkehrsordnung noch in der Schweizer Verkehrsregelnverordnung werden Verkehrsspiegel als Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtung aufgeführt. Jedoch in Österreich zählen Verkehrsspiegel gemäß § 31 der Straßenverkehrsordnung 1960 zu den *Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs*. Die Aufstellung eines Verkehrsspiegels auf öffentlichem Verkehrsgrund muss beim Straßenbaulastträger beantragt werden, die Kosten für Anschaffung und Unterhalt sind vom Antragsteller zu tragen. Aus Sicht des Straßenverkehrsrechts handelt es sich beim Verkehrsspiegel um ein Hilfsmittel, die grundsätzliche Sorgfaltspflicht (beispielsweise nach § 10 beim Ausfahren aus einem Grundstück) gilt weiterhin. Im Zweifelsfall muss sich der wartepflichtige Verkehrsteilnehmer vorsichtig in den Bereich hineintasten oder sich einweisen lassen (Vgl. Wikipedia).

„Ein Verkehrsspiegel ist kein Verkehrszeichen. Er soll dem Wartepflichtigen das Hineintasten in eine Kreuzung oder einen Einmündungsbereich erleichtern, befreit ihn jedoch nicht davon, sich unmittelbar vor der Einfahrt in die Vorfahrtsstraße über die Verkehrslage zu orientieren.“ (OLG Karlsruhe VRS 1980)

Oliver Müller
Stadtrat